

An
Prof. Dr.-Ing Theo Schmitt
TU Kaiserslautern
67663 Kaiserslautern

E-Mail: theo.schmitt@bauing.uni-kl.de

Geschäftsführerin

Am Ertverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 18. Mai 2020

**Öffentliches Beteiligungsverfahren zum Arbeitsblattentwurf DWA-A
102/BWK-A 3 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von
Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“.
Rückmeldung zu Ihrem Schreiben vom 08. April 2020**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr.-Ing. Schmitt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Prüfung unseres Anliegens in Bezug auf die
emissionsbezogenen Regelungen in den Teilen 1 und 2 (Teil A des
Gelbdrucks) und die Zusendung einer vorläufigen Bewertung zu
unseren Kritikpunkten bedanken wir uns.

Positiv bewerten wir, dass zwischenzeitlich die beiden folgenden
Kritikpunkte berücksichtigt wurden:

Die angeschlossene, befestigte Fläche ($A_{b,a}$), als Grundlage zur
Ermittlung des erforderlichen Gesamtspeichervolumens kann nunmehr
durch eine systematische Abflussmessung in Abhängigkeit der
Niederschlagsbelastung ermittelt werden (neue Textpassage in 4.1.1).
Zudem wird es eine absolute Zielgröße für den zulässigen
flächenspezifischen Stoffaustrag im Nachweisverfahren für zentrale
Mischwasserbehandlungsanlagen nicht geben. Die Überarbeitung der
missverständlichen Berechnungen zum zulässigen
Gesamtstoffaustrag im Berechnungsbeispiel begrüßen wir.

Als noch nicht befriedigend sehen wir nach Durchsicht Ihrer
Rückmeldung allerdings weiterhin die folgenden Punkte an:

1. Aus unserer Sicht weiterhin unzureichend sind die Ansätze zum
Umgang mit erhöhten Fremdwasserabflüssen.

Der anzustrebende Anteil von 100% $Q_{s,aM}$ ist innerhalb der gebräuchlichen Planungszeiträume (10 – 30 Jahre) ein utopisches Ziel, wie viele Sanierungsbeispiele aus der Vergangenheit zeigen. Die künstliche Anhebung des mittleren Fremdwasseranteils auf den Mittelwert des Winterhalbjahres wird die Situation sicher nicht verbessern können.

2. Die iterative Bestimmung des erforderlichen Gesamtspeichervolumens für Anwendungsfälle, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bemessungsgangs liegen (ATV-A 128, Kap. 7.2), wurde nicht wie erwartet detailliert beschrieben, sondern ersatzlos gestrichen.

Die fiktive Begrenzung der Regenabflussspende bei der Vorbemessung auf $q_R = 2,0 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$ erzeugt ein erhöhtes erforderliches Gesamtspeichervolumen und somit eine Reduzierung der zulässigen Entlastungsfracht. Unter diesem Gesichtspunkt verliert eine Anhebung des Kläranlagenabflusses Q_M als mögliche Maßnahme zur Optimierung der Gesamtemissionen (vgl. DWA A102, Kap. 71.5) erheblich an Bedeutung, zumal der Kläranlagenablauf mit einer fiktiven AFS63-Konzentration belegt ist.

3. Nachweisverfahren der Schmutzfrachtsimulation mittels hydrologischer Modelle

In Kapitel 8 wird das Nachweisverfahren der Schmutzfrachtsimulation mittels hydrologischer Modelle beschrieben. Diese Nachweisführung entspricht grundsätzlich der bisher gängigen Praxis, auch wenn sich die Details in der Nachweisführung ändern. Hier wird aber wiederum in Kapitel 8.2.1.2 festgehalten, dass die Konzentration im Ablauf der Kläranlagen einheitlich und immer mit 15 mg AFS63/L anzusetzen ist. Da die hydrologischen Modelle reale Systeme abbilden und auch darauf zu kalibrieren sind, halten wir die einheitliche Festsetzung für nicht sachgerecht. Hier sollte unbedingt formuliert werden, dass die Konzentrationen in Abhängigkeit der verwendeten Klärtechnik anzusetzen sind (z.B. würde bei einer Membranbelebungsanlage die AFS-Konzentration praktisch 0 mg/L betragen). Das hat bei einer Betrachtung der gesamten Emission aus Kläranlage und Regenwasserbehandlung einen erheblichen Einfluss auf die Nachweisführung.

Eben weil es sich bei dem Nachweisverfahren um einen relativen Vergleich handelt, müssen bei Abbildung und Kalibrieren des realen Systems auch möglichst realitätsnahe Ansätze erfolgen.

Für weitergehende Niederschlagswasserbehandlung mit Bodenfiltern etc. findet im Text auch eine differenzierte Betrachtung statt. Es ist daher nicht einzusehen, dass die Kläranlagen, die zur Emission ins Gewässer erheblich beitragen, von solch einer differenzierten Betrachtung pauschal ausgenommen werden. Es wäre hier angebracht, dass zumindest Hinweise auf andere Reinigungsverfahren aufgenommen werden, die im Bedarfsfall eine Unterschreitung von den Standardansätzen der AFS-Konzentration möglich machen können. Es ist sonst zu befürchten, dass in Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörden weitergehende Maßnahmen auf Kläranlagen in der Nachweisführung unberücksichtigt bleiben müssen.

Des Weiteren ist aus der Herkunft der einzelnen Bestandteile des Arbeitsblatts verständlich geworden, warum die stofflichen Nachweise sich auf unterschiedliche Größen (CSB, BSB₅, AFS63) beziehen. Es stellt sich dann jedoch die Frage, wie mit möglichen Widersprüchen in den Nachweisen umgegangen werden kann. Es wird damit in Kauf genommen, dass für die einzelnen Nachweisverfahren, die ja eigentlich mit dem Arbeitsblatt vereinheitlicht werden sollen, Ergebnisse auftreten, die nicht kohärent sind. Unter welchen Randbedingungen solche Fälle überhaupt auftreten, konnte im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht umfassend geprüft werden. An dieser Stelle ist eine weitere Klarstellung im Arbeitsblatt herzustellen.

Schlussbemerkung:

Aufgrund des umfangreichen Materials und der Herausforderungen, die die Nachweisführung in Gänze und bezogen auf alle Teile des Arbeitsblattes stellt sowie unter dem Aspekt, dass eine Emissionsnorm verabschiedet werden soll, ohne dass die überarbeitete Immissionsnorm vorliegt, ist der Verzicht auf ein erneutes Gelbdruckverfahren aus unserer Sicht nicht vertretbar.

Der Gelbdruckentwurf wurde sowohl inhaltlich wie auch strukturell sehr umfangreich geändert und wird mit nicht unerheblichen Kostensteigerungen für die Betreiber einhergehen.

Aus diesen Gründen ist die Neufassung mit der gesamten Fachwelt im Rahmen eines erneuten Verfahrens zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Jennifer Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw